

Das Informationsblatt der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

FUK NEWS

1/2005

März 2005



Mit Sicherheit gute Arbeit – Teil 1: Was macht eigentlich ein Kreissicherheitsbeauftragter?
Seite 4

Der Versicherungsschutz auf Wegen – Teil 2
Seite 12

INHALT

3 DIE SEITE DREI

Neuer Geschäftsführer der
FUK Niedersachsen

4 PRÄVENTION

Mit Sicherheit gute Arbeit
Teil 1: Was macht eigentlich ein
Kreissicherheitsbeauftragter?



7 PRÄVENTION

Schutz vor Hepatitis A –
auch eine Notwendigkeit für
Angehörige von Feuerwehren

8 PRÄVENTION

Wissen schadet nur dem, der es nicht hat!
Schulung der Kreissicherheitsbeauftragten
im Jahre 2004



10 PRÄVENTION

Vorbildliche Unfalluntersuchung durch
einen Stadtsicherheitsbeauftragten

12 LEISTUNGSRECHT

Der Versicherungsschutz auf Wegen –
Teil 2

14 ZUSTÄNDIGKEITSGEBIET

Die FUK stellt im Rahmen einer Serie die
Landkreise ihres Zuständigkeitsgebietes vor.
Dieses Mal an der Reihe: Die Feuerwehren
im Landkreis Cuxhaven

16 AKTUELLES

- Sozialgerichtsreform?
- Deutsche Sozialversicherung online
- Unfallchirurgen-Kongress
- Neue Fahrt- und Reisekostenrichtlinien
- Verteilerpflege – bitte teilen Sie
uns Änderungen mit
- Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt
- Privatbehandlungen
- FUK-Intern

17 Neue Infoblätter

- Feuerwehrschutzhandschuhe – Auswahl

17 Bekanntmachungen

- Vertreterversammlung der FUK Niedersachsen
- Auftragsvereinbarung
- Sozialversicherungswahlen 2005

IMPRESSUM



Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

Anschrift der FUK:

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Postfach 280 · 30002 Hannover
Telefon: (05 11) 98 95-431
Telefax: (05 11) 98 95-433
E-Mail: info@fuk.de
Internet: www.fuk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Thomas Wittschurky, Geschäftsführer

Nachdruck:

Nur mit Quellenangabe erlaubt

Bildnachweis:

Andreas Tamme (S. 2, 4),
Burkard Jäkel (S. 5),
Hans-Jürgen Wege (S. 5),
Michael Behns (S. 6)
cocowerbung (S. 7, 11)

Druck:

Quensen Druck, Hildesheim

Gestaltung:

cocowerbung, Hannover

Auflage: 13.000

DIE SEITE DREI

Neuer Geschäftsführer der FUK Niedersachsen

Seit dem 1. Dezember 2004 ist Thomas Wittschurky Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Wittschurky steht seit dem 1. März 2003 in Diensten der FUK Niedersachsen und leitete den Geschäftsbereich Leistungen. Ab dem 26. März 2004 nahm er kommissarisch die Aufgaben des Geschäftsführers wahr.

Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Geschäfte der Verwaltung und ist Dienstvorgesetzter des Personals der Kasse. Er gehört dem Vorstand der FUK Niedersachsen mit beratender Stimme an.

Mit der Bestellung Wittschurkys zum Geschäftsführer ist das Führungsteam der Kasse wieder komplett. Stellvertretende Geschäftsführerin der FUK Niedersachsen bleibt Frau Assessorin Heike Hoppe. Sie erreichen den Geschäftsführer unter der Telefon-Nr. 0511/98 95-430, unter den Fax-Nrn. 0511/98 95-433/448 und unter der E-Mail-Adresse wittschurky@fuk.de, die stellvertretende Geschäftsführerin unter 0511/98 95-440 (Tel.), 0511/98 95-433 (Fax) und hoppe@fuk.de (E-Mail).



Vorstandsvorsitzender Dr. R. Pohlhausen, stellv. Vorstandsvorsitzender H. Graulich, stellv. Geschäftsführerin H. Hoppe, Geschäftsführer Th. Wittschurky, Vorsitzender der Vertreterversammlung B. Henken, stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung K.-H. Wondratschek (v. l. n. r.)

Thomas Wittschurky ist 47 Jahre alt, verheiratet, hat eine 18jährige Tochter und lebt in Barsinghausen-Egestorf in der Region Hannover.

Welche Schwerpunkte der neue Geschäftsführer für seine Arbeit sieht, was das für die FUK nach innen und außen bedeutet und welche Veränderungen auf die Kasse zukommen, erläutert Wittschurky im Gespräch mit der Personalratsvorsitzenden der FUK Niedersachsen.



Das Interview mit FUK-Geschäftsführer Thomas Wittschurky führte die Personalratsvorsitzende Karin Keitel.

Sie sind jetzt einige Wochen im Amt. Welches werden die Schwerpunkte Ihrer Arbeit der kommenden Monate sein?

„An erster Stelle steht natürlich die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit unseren Selbstverwaltungsgremien, mit den Feuerwehren vor Ort, mit dem Landesfeuerwehrverband und mit den Kreisfeuerwehrverbänden sowie mit den Kommunen und ihren Spitzenverbänden in Niedersachsen. Im Leistungsbereich wird der weitere Ausbau des Reha-Managements im Vordergrund stehen. Ich bin ja Mitglied im Ausschuss „Rehabilitation“ der Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführerkonferenz unseres Bundesverbandes und kann da einiges bewirken. In der Prävention steht der Schulungsgedanke an erster Stelle. Unsere sehr erfolgreichen Ausbildungsangebote wollen wir ausbauen und auch neue Zielgruppen ansprechen. Und schließlich: Mit Volldampf bereiten wir zur Zeit unsere INTERSCHUTZ-Präsentation im Juni in Hannover vor.“

Wie wird sich die FUK nach außen präsentieren?

„Als modernes Dienstleistungsunternehmen. Mit neuen Servicezeiten und einem neu eingeführten Dienstleistungstag haben wir schon einen ersten Schritt getan. Die verwaltungsinterne Projektgruppe „Kunden- und Serviceorientierung“ ist fleißig am Arbeiten und wird schon bald Ergebnisse vorweisen können. Unsere Präsenz in den Feuerwehren ist jetzt schon hoch. Trotzdem wollen wir auch hier noch eine Umdrehung schaffen.“

Als Personalratsvorsitzende interessiert mich natürlich auch, was sich innerhalb der FUK tut. Was verändert sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

„Ich bin ja überzeugter Verfechter eines kooperativen Führungsstils und ich denke, dass sich das schon positiv ausgewirkt hat. Mit unserer Vereinbarung zur variablen Arbeitszeit haben wir gezeigt, dass wir den Mitarbeitern vertrauen und dass Mitarbeiterbedürfnisse und Kundenbedürfnisse keine Widersprüche, sondern zwei Seiten derselben Medaille sind. Mit unserer Weiterbildungs- und Qualifizierungsverpflichtung schaffen wir die Grundlage, unsere gut ausgebildeten Angestellten auf einem hohen Level zu halten. Und das neu eingeführte Ideenmanagement belohnt kreative Vorschläge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Auf welche Veränderungen muss sich die FUK langfristig einstellen?

„Die Politik beschäftigt sich seit einiger Zeit mit der gesetzlichen Unfallversicherung. Es geht für uns jetzt in erster Linie darum, die Rechtsetzungskompetenz der Unfallkassen für Unfallverhütungsvorschriften zu erhalten und zu einer vernünftigen Arbeitsteilung mit den staatlichen Arbeitsschutzstellen zu kommen. Die Zusammenarbeit mit den anderen Feuerwehr-Unfallkassen in Deutschland werden wir intensiv fortsetzen und – bei Wahrung der besonderen Bedingungen in den einzelnen Bundesländern – eine gemeinsame Sprache sprechen. Insgesamt ist mir vor der Zukunft überhaupt nicht bange, denn wir sind gut aufgestellt und für mehr Wettbewerb in der Sozialversicherung gerüstet.“



Mit Sicherheit gute Arbeit

Teil I: Was macht eigentlich ein Kreissicherheitsbeauftragter?



Burkhard Jäkel, seit 1996 Kreissicherheitsbeauftragter des Landkreises Lüneburg

Kühlschränke an Eskimos verkaufen ist einfacher, so mag der eine oder andere Sicherheitsbeauftragte klagen, wenn er wieder einmal versucht, sein Thema an den Mann zu bringen. Manchmal ist das Brot des Sicherheitsbeauftragten wirklich hart, egal ob auf Orts-, Gemeinde- oder Kreisebene. Beurteilt man Sicherheitsarbeit nach dem alten Strickmuster, nämlich bezogen auf Feuerwehrunfälle, gibt es eine nicht gera-

de motivierende Gleichung: „Wenn nix passiert – dann waren wir gut, weil nix passiert – nimmt man uns nicht wahr.“ Doch diese Gleichung stimmt schon lange nicht mehr – und es gibt keinen Grund zu jammern. Seit Jahren finden selbstbewusste Sicherheitsbeauftragte immer mehr Gehör, Führungskräfte sind sensibler geworden und es gibt professionelle Informationen für die Präventionsarbeit.

Was aber kann ein Sicherheitsbeauftragter „reißen“? Da findet man selbst im Internet keine „Betriebsanleitung“. Und deshalb versuche ich, meine persönlichen Erfahrungen und Erlebnisse, Ideen und Konzepte in diesem Artikel (Kreis-)Sicherheitsbeauftragten, aber auch den Führungsverantwortlichen und weiteren Interessierten darzustellen. Selbstverständlich ist in jedem Landkreis die Situation anders und die jeweiligen Rahmenbedingungen sind sehr spezifisch. Aber eines ist klar: Eigeninitiative, Beharrlichkeit und Kreativität sind Grundvoraussetzungen für eine gute Sicherheitsarbeit, wenn ..., ja wenn dieses auch aktiv von

Führungskräften gefördert und von der „Mannschaft“ gelebt wird.

Jeder, der ein neues Aufgabenfeld übernimmt, muss zunächst die Balance zwischen „Altbewährtem“ und der „neuen eigenen Linie“ finden. Zu Beginn meiner Tätigkeit habe ich fünf Ziele formuliert:

- Schaffung einer Info-Drehscheibe mit Informationsflüssen auf Fach- und Führungsebene
- Verteilung der Arbeit auf möglichst viele Schultern
- Motivation durch Beispiele und Vorbild
- Förderung des Stellenwertes der „Sicherheit im Feuerwehrdienst“
- Erhöhung der Sicherheitsstandards und Reduzierung der Unfälle.

Ein Kreissicherheitsbeauftragter hat es im Wesentlichen mit zwei Großbaustellen zu tun:

- Kreiskommando, Kreisbrandmeister, Gemeindebrandmeister und andere Funktionsträger
- Fachebene mit den Sicherheitsbeauftragten.

Auf den Chef kommt es an

Sicherheitsbeauftragte haben Funktionsdienstposten. Sie haben keinen Vorgesetztenstatus, sondern „lediglich“ beratende Funktion. Ist der Sicherheitsbeauftragte deshalb vielleicht ein zahnlöser Tiger? – Nein! Aber die Anerkennung seiner Arbeit, die Durchsetzung von Sicherheitsstandards und das „Gewicht“ des Sicherheitsbeauftragten hängen vom Chef ab, der für die Sicherheit verantwortlich ist. Gewonnen hat jeder Sicherheitsbeauftragte, wenn ein Brandmeister seiner Mannschaft zu verstehen gibt: „Tut so, als hätte ich es gesagt“.

Im Landkreis Lüneburg hat das Thema SICHERHEIT einen hohen Stellenwert. Es macht schon stolz und gibt Rückenwind, wenn der Kreisbrandmeister die Gliederung der Kreisfeuerwehr vorstellt und der versammelten Führungsriege die Sicherheit/Unfallverhütung als eine zentrale Stabsstelle darstellt.

Als ständiges Mitglied des Kreiskommandos wird mir immer die Möglichkeit gegeben über die neuesten Entwicklungen im Sicherheitsbereich zu informieren. Ohne Probleme werden mir auch eigene Tagesordnungspunkte eingeräumt. Kreisspezifische Themen werden im Vorfeld mit meinem Kreisbrandmeister besprochen. Spannend wird die Sache, wenn man als Kreissicherheitsbeauftragter Dinge anspricht, die auf Gemeindeebene geregelt werden müssen. Dafür bin ich nicht direkt zuständig. Hier macht sich aber die Einrichtung des ständigen Arbeitskreises der Gemeindefeuerwehren bezahlt: alle Sitzungsprotokolle werden den Gemeinde-, Stadtbrandmeistern und den anderen Funktionsträgern als Kopie weitergegeben. Diese offene Informationspolitik ist abgesprochen und gewollt. Sie schafft auch Vertrauen und ein dichtes, aktuelles Informationsnetzwerk. Allerdings darf das Kreiskommando nicht mit Papier/Information zugeschüttet werden, was in einer



Weiterbildung: Die Feuerwehr im Hörsaal der Universität

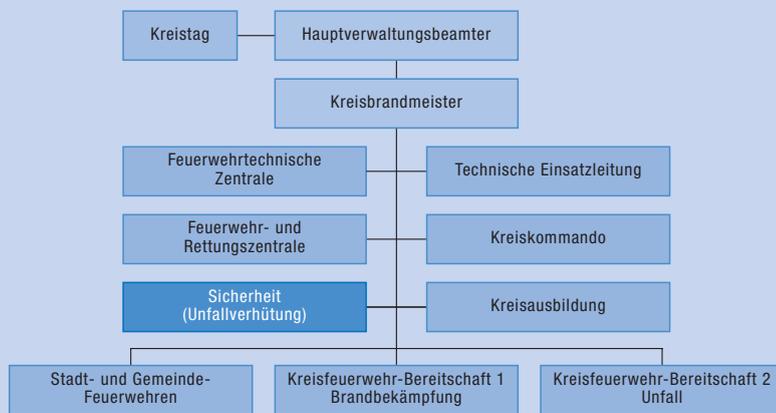
scheidungsträger, die diese meist kostenrelevanten Notwendigkeiten im politischen Raum durchsetzen müssen, haben es dagegen viel schwerer. Ihre Arbeit wird leichter, wenn sie mit fachlich gutem Informationsmaterial des Kreissicherheitsbeauftragten in die Diskussion gehen können.

Hand aufs Herz: Einige Kreiskommandomitglieder rollen mit den Augen, wenn der Kreissicherheitsbeauftragte das Wort ergreift: „Das wird wieder teuer!“ Es werden zwar immer weniger, aber in heißen Diskussionen kann ich mich auf meinen Kreisbrandmeister verlassen. Und es gibt auch Sicherheit zum Nulltarif. Jüngstes Beispiel: Zwei gleichartige schwere Unfälle beim wettkampfmäßigen Einschieben – oder realistischer: beim Reinknüppeln – der TS. Der Kreissicherheitsbeauftragte trägt vor, der Kreisbrandmeister nimmt die Vorlage auf und entscheidet: Ab sofort bleibt im Landkreis die TS zum Schluss stehen! So etwas gibt Pluspunkte für den Sicherheitsbeauftragten bei den Wettkampfgruppen.

Als Kreissicherheitsbeauftragter besitzt man im Kreiskommando auch eine Servicefunktion: Treffer, wenn Fragen sofort

Organigramm der Kreisfeuerwehr Landkreis Lüneburg

Gliederung der Kreisfeuerwehr: Hier wird der Stellenwert und die organisatorische Einbindung der Sicherheit im Feuerwehrdienst bzw. des Kreissicherheitsbeauftragten deutlich.



Praktisches Beispiel, wie Kreisbrandmeister und -sicherheitsbeauftragter zusammenwirken können, sind die ca. 50 bis 100 Unfallmeldungen pro Jahr, die laut Satzung alle zum Kreisbrandmeister gehen sollen. „Burkhard, übernimm alles, ich will nur über die schlimmsten Unfälle, Massenunfälle und ‚besondere Ereignisse‘ informiert werden.“ Ergebnis: nur noch 5% Arbeit für den Kreisbrandmeister, aber bei „Schweineerei-Unfällen“ gab es schon mal ein „Diszi vom Alten“, zumindest einen Rüffel. So etwas wirkt, auch wenn es keiner direkt zugibt.

Zeit hoher EU-Normungsdichte schwierig ist. Wie überall im Leben gilt: Die Dosis macht's. Deshalb verdichte ich, adressatenbezogen, die Informationen. Ich will mir jedenfalls nicht anhören müssen, dass ein Entscheidungsträger später sagt: „Habe ich nicht gewusst“.

Die Rolle des Kreissicherheitsbeauftragten ist so gesehen einfach: Er trägt fachlich vor, verweist auf Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Normen und wirbt motivierend für eine sicherheitsgerechte Entscheidung, zunächst ohne Kostendruck. Die Ent-

Kreiszeltlager 2004 in Nahrendorf: Zusammenarbeit mit dem DRK





Großfeuer in einer Spezialrohrfabrik:
Auf die Schutzausrüstung kommt es an

beantwortet werden können, ansonsten darf man durchaus auch auf das nächste Mal vertrösten. Je länger die Zugehörigkeit zum Kreiskommando dauert, desto zielführender sind „Vier-Augen-Gespräche“, um auf gemeindespezifische Sicherheitsprobleme hinzuwirken – und manche Führungskraft ist sehr dankbar für solche Hinweise.

Nach dem Großbrand:
Die persönliche Schutzausrüstung hat sich bewährt



Alleine geht's, gemeinsam geht's besser

Unter diesem Motto treffen wir Stadt- und Gemeindegemeinschaftsbeauftragten uns an zwei festen Terminen im Jahr an wechselnden Orten, inzwischen schon zum 17. Mal. Diese Arbeitssitzungen dienen primär dem Informationsaustausch und der Entwicklung neuer Projekte. Zeitnah geben die Gemeindegemeinschaftsbeauftragten diese Informationen auf ihre Ortsebene weiter. Parallel hierzu informieren die Gemeinde- und Ortssicherheitsbeauftragten ihre jeweiligen Kommandos. Inzwischen haben wir im Landkreis Lüneburg wirklich ein zuverlässiges und dichtes Info-Netzwerk entwickelt.

Probleme gab es am Anfang meiner Dienstzeit. Einige glaubten, der neue Kreissicherheitsbeauftragte würde in jede Ortswehr kommen und dort Unterrieche und Informationsveranstaltungen abhalten. Den Zahn musste ich schon einigen ziehen, denn auf Ortsebene ist der Orts- und nur in Ausnahmefällen der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte zuständig. Auf Gemeindeebene kommt der Kreissicherheitsbeauftragte ebenfalls nur zu besonderen Anlässen. Einerseits darf sich ein Kreissicherheitsbeauftragter nicht „verheizen“ lassen, andererseits muss er durch Vorbild und Klarheit motivieren und eine Richtung vorgeben. Das ist durchaus spannend, denn man ist ja gegenüber den anderen Sicherheitsbeauftragten kein Vorgesetzter, vielleicht aber so etwas wie ein „Fach-Vorturner“.

Die Arbeit auf viele Schultern zu verteilen und alle „bei Laune zu halten“ ist nicht immer einfach. Manchmal wechseln die Sicherheitsbeauftragten recht häufig und man fängt wieder fast bei Null an. Andererseits gibt es „altgediente Haudegen“ auf Gemeindeebene, die aufgrund ihrer Erfahrungen sofort Lösungen parat haben, so dass die „Jungen“ nur noch staunen. Ich sage dann immer: „Das ist ein Muster mit Wert, bitte abkupfern!“ Bewährtes nachzunehmen ist doch nicht verkehrt! Da ich auf Gemeinde- und Ortsebene ebenfalls Sicherheitsbeauftragter bin, stelle ich meine Anschreiben und Informationen allen als Beispiel zur Verfügung. Der Text braucht dann nur noch auf die örtliche Situation umgeschrieben zu werden. Manchmal müssen die Kameraden auch ermuntert werden, ihre

guten Ideen und Konzepte für alle zugänglich zu machen. Bescheidenheit ist hier fehl am Platze, denn das Rad braucht doch nicht ständig neu erfunden zu werden.

Was schweiß den Arbeitskreis der Sicherheitsbeauftragten noch weiter zusammen? – Gemeinsame Aktionen! So begannen wir mit der Überprüfung der 97 Feuerwehrhäuser im Landkreis im Rahmen der Aktion „Sicherheit im Feuerwehrhaus“. Das Prinzip ist immer gleich:

- Vorstellung im Kreiskommando – okay und Unterstützung abholen.
- Bestandsanalyse nach gleichem „Strickmuster“, Abgabetermin festlegen!
- Aktionen mit vielen Feuerwehrmitgliedern durchführen, keine Alleingänge!
- Bilanzieren und Erfolge herausstellen.
- Den Erfolg verkaufen als gemeinsame Aktion für mehr Sicherheit.

Für die Aktion „Sichere Feuerwehrhäuser“ mussten landkreisweit 7.275 einzelne Prüfpunkte abgearbeitet werden. Ca. 1.000 Mängel wurden festgestellt und innerhalb von zwei Jahren 400 davon beseitigt. Eine sehr gute Bilanz, die als Erfolg aller, nicht nur der Sicherheitsbeauftragten, entsprechend dargestellt werden muss. Dennoch ist dieses Programm nicht beendet. Wir wollen nach zwei Jahren nochmals nachfassen.

Jüngstes Projekt ist eine Impfkaktion für die Feuerwehr im Landkreis Lüneburg mit dem Schwerpunkt „Schutz vor Hepatitis“. Wir wollen versuchen, diese Aktion kostenfrei für die aktiven Feuerwehrmitglieder durchzuführen. Sie soll als freiwilliges Angebot laufen. Aber die Hepatitis-Impfung ist nur das Flaggschiff, um sich einmal mit dem persönlichen Impfschutz (vergleichbar der persönlichen Schutzausrüstung) auseinander zu setzen. Einige Kameraden schauten nach 20 Jahren erstmals wieder in ihren Impfpass ..., Führungskräfte machen sich Gedanken über den Impfstatus ihrer Feuerwehr ..., Stichwort: Einsatztaktik und Fürsorgepflicht.

Über das fachlich-organisatorische Konzept unseres Arbeitskreises (das ist wieder Sache eines Kreissicherheitsbeauftragten) hat das Kreiskommando in mehreren Sitzungen beraten und ihm dann zugestimmt. Wie das Konzept umgesetzt wird, lesen Sie in der nächsten Ausgabe.

Schutz vor Hepatitis A

– auch eine Notwendigkeit für Angehörige von Feuerwehren

Erst vor einigen Jahren wurde klar, dass nicht nur Rettungssanitäter, sondern auch Angehörige anderer Hilfsorganisationen wie z. B. der Feuerwehren, unbedingt einen Schutz vor der auf dem Blutweg übertragenen Hepatitis B-Infektion, einer gefährlichen chronisch verlaufenden Leberentzündung, benötigen. Die Verletzungsgefahr mit möglichem Blutkontakt bei Rettungs- und Hilfeinsätzen ist für Angehörige von Feuerwehren zu groß, um das Risiko einer Hepatitis B-Infektion eingehen zu dürfen. Die Hepatitis B-Impfung wurde daher für die Angehörigen aller Rettungs- und Hilfsorganisationen auch nachdrücklich von der Ständigen Impfkommission empfohlen. Der Impfschutz gegen Hepatitis B sollte daher jedem Angehörigen der Feuerwehren, gleichgültig ob hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig, angeboten werden.

Bei der Diskussion um den erforderlichen Infektionsschutz bei Feuerwehr-

kräften zeigte sich allerdings, dass viele in diesem Bereich Tätige erhebliche Defizite bei dem generell notwendigen Impfschutz z. B. gegen Tetanus aufweisen, obwohl sie auch einem ausgeprägten berufsbedingten Risiko unterliegen, diese Infektion zu bekommen. Dies bedeutet, dass die Träger der Feuerwehren unbedingt darauf zu achten haben, dass die hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen einen ausreichenden Immunschutz gegen alle Erkrankungen haben müssen, gegen die eine Impfung möglich ist.

Spätestens seit den Hochwasserkatastrophen an Oder und Elbe in den letzten Jahren, bei denen ebenfalls Feuerwehrleute in großem Umfang eingesetzt waren, wurde erkennbar, dass auch weitere berufsbedingte Infektionsmöglichkeiten für diese Personen bestehen können. Die Rede ist hier u. a. von der Hepatitis A-Infektion, einer Virusinfektion, die zu einer chronischen Leberentzündung – meist mit Gelbsucht – führt. Diese Erkrankung hat zwar nicht ein chronisches Leiden zur Folge wie dies bei der Hepatitis B der Fall ist, bedeutet aber nicht selten ein schweres wochen- bis monatelang dauerndes Leiden, das auch zu langfristigem Arbeitsausfall führen kann. Die Infektion mit dem Hepatitis A-Virus erfolgt zwar im Normalfall über infizierte Lebensmittel, z. B. bei Touristen im Ausland und auch über Trinkwasser, ist aber auch im beruflichen Zusammenhang durch intensiven Kontakt mit

Abwasser oder mit Flusswasser, das mit Abwasser und Fäkalien belastet ist, möglich.

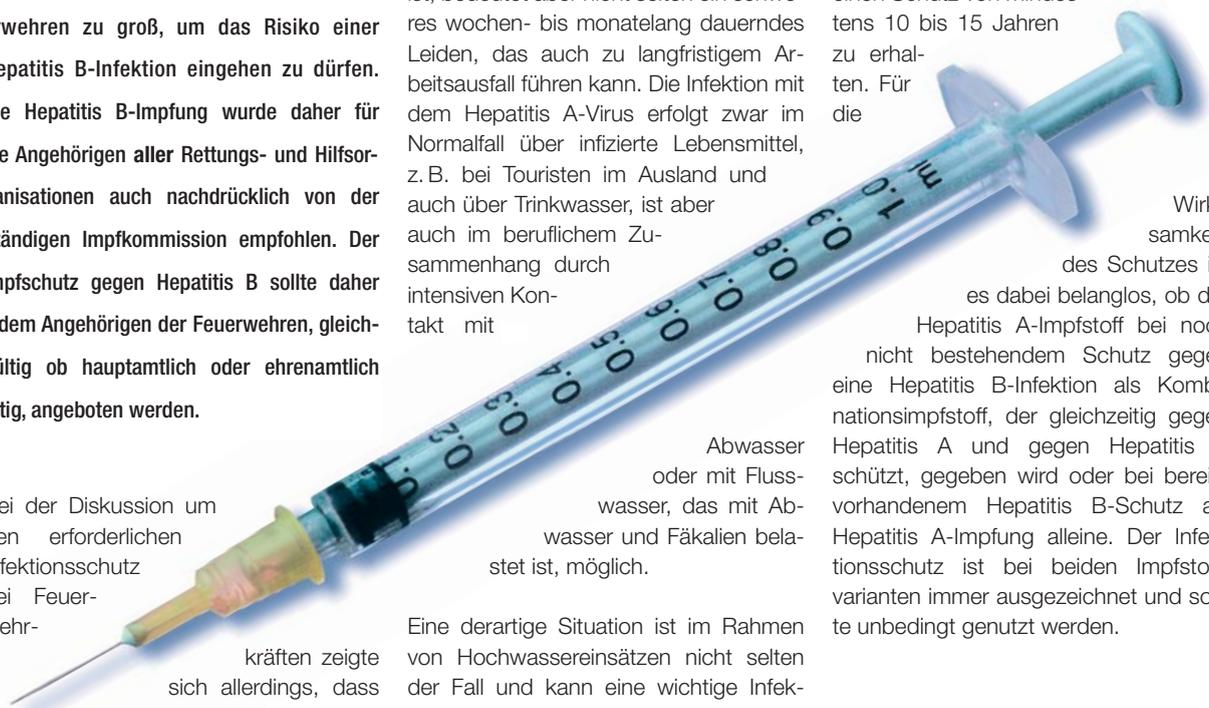
Eine derartige Situation ist im Rahmen von Hochwassereinsätzen nicht selten der Fall und kann eine wichtige Infektionsgefährdung mit dem Hepatitis A-Virus darstellen. Aber auch andere Rettungseinsätze, bei denen Feuerwehrleute dem Kontakt mit Fäkalien oder Abwasser ausgesetzt sind, sind vorstellbar und es ist dabei gleichgültig, ob es sich bei den Einsatzkräften um hauptamtliche Kräfte der Berufsfeuerwehren oder um ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Feuerwehren handelt.

Prinzipiell besteht daher ein Risiko für alle Angehörigen von Feuerwehren, sich mit

dem unangenehmen Hepatitis A-Virus zu infizieren, gegen das man sich aber mit einer Impfung schützen kann. Da es einen gut verträglichen und vor allem hochwirksamen Impfstoff zur Verhütung der Hepatitis A-Erkrankung gibt, sollte diese optimale Schutzmöglichkeit auch genutzt werden und die Träger der Feuerwehren sind dringend aufgerufen, dem Personal der Feuerwehren diese Impfung anzubieten. Je nach Impfstoff ist eine zwei- bis dreimalige Injektion im Abstand von wenigen Wochen ausreichend, um einen Schutz von mindestens 10 bis 15 Jahren zu erhalten. Für die

Wirksamkeit des Schutzes ist es dabei belanglos, ob der Hepatitis A-Impfstoff bei noch nicht bestehendem Schutz gegen eine Hepatitis B-Infektion als Kombinationsimpfstoff, der gleichzeitig gegen Hepatitis A und gegen Hepatitis B schützt, gegeben wird oder bei bereits vorhandenem Hepatitis B-Schutz als Hepatitis A-Impfung alleine. Der Infektionsschutz ist bei beiden Impfstoffvarianten immer ausgezeichnet und sollte unbedingt genutzt werden.

► Den Beitrag hat dankenswerterweise Herr Prof. Dr. Adolf Windorfer verfasst. Herr Prof. Dr. Windorfer ist Präsident des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes in Hannover. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser Info-Blatt „Hepatitis B.“





Baustelle A38: Blick in den Tunnel



Blick aus dem Tunnel

Wissen schadet nur dem, der es nicht hat!

Schulung der Kreissicherheitsbeauftragten im Jahre 2004

In Ergänzung zu dem zweitägigen Seminar für Kreissicherheitsbeauftragte des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport im Frühjahr an der Landesfeuerweherschule Loy führte die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen im Herbst 2004 auch wieder vier regionale eintägige Schulungen für Kreissicherheitsbeauftragte durch. Die Schulungen fanden in der FTZ Potzwenden im Landkreis Göttingen, in Rorichum im Landkreis Leer, in der Landeshauptstadt Hannover und in der FTZ Uelzen statt. Neben vielen Fachinformationen aus dem Bereich Prävention konnten persönliche Erfahrungen zwischen den Kreissicherheitsbeauftragten ausgetauscht, aber auch feuerwehrspezifische Aspekte aufgefrischt bzw. neu gewonnen werden. Die vier ausrichtenden Kreissicherheitsbeauftragten sorgten dafür, dass zusätzlich zur regulären Tagesordnung Besichtigungen mit feuerwehrtechnischem Bezug stattfinden konnten.

Das Jahr 2004 war geprägt von Neuerungen, insbesondere im Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen. Deshalb wurde von der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen dieses Thema als Schwerpunkt bei den Schulungen ausgewählt.

Intensiv wurde die Entwicklung der sicherheitstechnischen Anforderungen an Feuerwehrlinien anhand der Normung von 1956 bis 2004 diskutiert. Besonders Helme nach DIN EN 443:1997 (Ersatznorm für DIN 14940) mit dem „Blasenwurfproblem“ sorgten für viel Gesprächsstoff. In diesem Zusammenhang wurden der europäische Normentwurf prEN 443:2004 vorgestellt und die sicherheitsrelevanten Vorgaben erläutert, die unseren Vorstellungen entsprechen (siehe FUK News 1/2002 und 2/2002, auch nachzulesen im Internet unter www.fuk.de).

Eine zweite wesentliche Änderung aus dem Bereich der persönlichen Schutzausrüstung war die Zurückziehung der Technischen Weisung Nr. 16 (TW 16) „Feuerwehr-Sicherheitsgurt mit Zweidornschnalle (Typ A)“ durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und



Instruktionen vor der Begehung

Sport. Der Europäische Gerichtshof hat die TW 16 als Handelshemmnis für den freien Warenverkehr in Europa bezeichnet und somit einen Verstoß gegen den EG-Vertrag reklamiert. Das Ministerium verwies im Juni 2004 als „Ersatz“ auf DIN 14926:2003 „Feuerwehr-Haltegurt mit Zweidornschnalle für den Selbstrettungseinsatz“. Jedoch bereits im März 2004 untersagte das Gewerbeaufsichtsamt Koblenz den Vertrieb dieses Feuerwehr-Haltegurtes ab dem 1.5.2004, da dieser keine CE-Kennzeichnung hat. Das Gewerbeaufsichtsamt handelte damit formal korrekt. Aufgrund dieser Ereignisse fand ein Gespräch zwischen dem Deutschen Feuerwehrverband, dem Ausschuss „Persönliche Schutzausrüstung“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und dem Gewerbeaufsichtsamt Koblenz unter



Ems-Sperrwerk: In natura

Federführung der Fachgruppe „Feuerwehren Hilfeleistung“ des Bundesverbandes der Unfallkassen statt. Eine pragmatische und schnelle Lösung der misslichen Situation sollte erreicht werden, damit weiterhin Feuerwehr-Haltergurt vertrieben, d.h. von den Feuer-



Hochdrucklöschanlage in den Katakomben des Sperrwerks

wehren beschafft werden können. Leider zeigte sich im Laufe des Verfahrens, dass dies wegen der Europäischen Richtlinie 89/686/EWG „Persönliche Schutzausrüstungen“, kurz: PSA-Richtlinie, nicht so leicht möglich ist.

Feuerwehrhandschuhe nach DIN EN 659 waren das dritte Schwerpunktthema. Wie aus unserem INFO-Blatt „Feuerwehrschtzhandschuhe“, Stand April 2004, ersichtlich, haben sich die Anforderungen an die Handschuhe erhöht. Um Klarheit bei der Benutzung der verschiedenen Typen zu schaffen, wurde seitens der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen bezüglich der Auswahl eine Handlungsanleitung erarbeitet und in einem gesonderten INFO-Blatt veröffentlicht: „Feuerwehrschtzhandschuhe – Auswahl“, Stand Oktober 2004.

Nach Abschluss der PSA-Themen folgte die Vorstellung der neuen Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1). Sie soll die bisherigen UVVen „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1) und „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ (GUV-V 5), die die Selbstverwaltung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen beschlossen hatte, ersetzen. Besonderheit der neuen UVV „Grundsätze der Prävention“ ist, dass die bisher in einer separaten UVV geregelte „Erste Hilfe“ dort Eingang gefunden hat. Es ist vorgesehen, dass die UVV „Grundsätze der Prävention“ zum 1. April 2005 in Kraft gesetzt wird.

Im Anschluss an die reguläre Tagesordnung fanden die Besichtigungen mit feuerwehrtechnischem Bezug statt.

Die Teilnehmer der Schulung im Landkreis **Göttingen** besuchten die Tunnelbaustelle der Bundesautobahn A 38. Dabei standen die feuerwehrtechnischen Ausrüstungen des Bauwerkes (Brandmeldeanlage, Rettungswege) sowie die erweiterten persönlichen Ausrüstungen der Feuerwehrkräfte im Mittelpunkt. Bei den Feuerwehren nicht alltäglicher Atemschutz – Sauerstoff-Schutzgeräte – steht den dortigen Einsatzkräften zur Verfügung.

Im Landkreis **Leer** wurde das Ems-Sperrwerk besucht. Die Teilnehmer erhielten ausführliche Informationen aus der Bauphase und über den Betrieb der Anlage. Unter fachkundiger Anleitung wurde das feuerwehrtechnische Herzstück des Sperrwerkes besichtigt. Eine Hochdruck-Sprühwasser-Löschanlage schützt das Bauwerk und insbesondere das Tunnelssystem unter der Ems im Brandfall. Mit dieser innovativen Brandschutztechnik kann die Sicherheit der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehren erhöht werden, da das Bauwerk im Brandfall nicht mehr von Atemschutzgeräteträgern zur Brandbekämpfung betreten werden muss.

Die Landeshauptstadt **Hannover** gewährte Einblicke in das Lage-Führungs-Zentrum. Dort laufen alle Informationen der Einsätze zusammen und werden koordiniert. Dieses hat insbesondere für die Feuerwehren der Region Hannover Bedeutung. Ab dem 1.1.2006 wird die Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle in Ronnenberg mit dem Lage-Führungs-Zentrum



Lage-Führungs-Zentrum Hannover: Im Detail

vereinigt. Alle Feuerwehren der Region Hannover werden dann zentral von Hannover aus alarmiert und betreut.

Die Schleuse **Uelzen** bei Esterholz am Elbe-Seitenkanal war Ziel der Besichtigung der Teilnehmer im Landkreis Uel-



Baustelle der Schleuse II in Uelzen

zen. Dieses Bauwerk ist eines der größten Schleusenbauwerke Europas mit einer Hubhöhe von 23 m und einer Kammerlänge von 190 m. Zurzeit wird ein zweites Schleusenbauwerk neben der ersten Schleuse errichtet. Eindrücke dieser Großbaustelle und der Schleuse, mit allen feuerwehrrelevanten Besonderheiten, wurden vermittelt.

Alle vier Besichtigungen verfolgten ein Ziel: praktische Beispiele der Brand- und Sicherheitstechnik hautnah erleben.

Allen vier Kreissicherheitsbeauftragten, die sich für die Organisation der Schulung und für die Besichtigungen engagiert haben, nochmals ein herzliches Dankeschön!

Vorbildliche Unfalluntersuchung

durch einen Stadtsicherheitsbeauftragten



Im letzten Jahr erreichte uns folgende Unfallmeldung:

„Bei der Ausbildung am Rüstwagen geriet J. mit der linken Hand in den Einzug der Seilwinde und quetschte sich zwei Finger der linken Hand (Quetschung und Abtrennung eines Fingers).“

Diese erste kurze Schilderung ließ einige Fragen offen. Für eine genaue Unfallanalyse reichte sie nicht aus. Wir setzten uns deshalb mit dem Träger dieser Feuerwehr in Verbindung und erhielten vom Stadtsicherheitsbeauftragten einen vorbildlichen Untersuchungs- und Bildbericht.

Der Unfall ereignete sich im Rahmen der Ausbildung am Rüstwagen. Nach Erklärung der Funktionsweise und Handhabung sollte bei der anschließenden Praxisausbildung eine Mulde mit der Winde gezogen werden. Der Maschinist sollte das Windenseil freigeben und Truppmann J. es unter Spannung herausziehen. Durch versehentliches Drücken des falschen Knopfes an der Kabelsteuerung wurde das Windenseil ein- statt ausgezogen. – Das war die erste Ursache.

Entgegen der erklärten und geübten Verfahrensweise griff J. nicht mit einem oder zwei Fingern in die Seilöse, sondern umfasste die Öse mit der Hand. – Das war die zweite Ursache.

Bei dem folgenden versehentlichen Einziehen des Windenseiles wurde der Zeigefinger von J. zwischen Öse und Windenkopf eingeklemmt. Trotz schneller Reaktion des Maschinisten, der so stand, dass er den Bereich einsehen konnte,

war der Unfall nicht mehr zu verhindern. Da das Seil zum Zeitpunkt der Steuerungsbetätigung nur ca. 10 cm aus dem Windenkopf herausstand, hatte der Maschinist nicht genügend Zeit, um zu reagieren. Durch Gegensteuern an der Bedienung war der Unfall nicht mehr zu vermeiden.

Resümee: Zwischen Windenkopf und Seilöse besteht eine Quetschstelle, auf die bei der Ausbildung besonders hinzuweisen ist. Das geschilderte Ereignis zeigt auch wieder, dass jeder Unfall mehrere Ursachen hat. Als weitere Ursache kommt in Betracht, dass der Maschinist, bevor er die Steuerung betätigte, den verletzten J. auf seine falsche Handhabung (Umfassen der Seilöse mit der Hand) hätte aufmerksam machen können.

Wir bedanken uns bei dem Stadtsicherheitsbeauftragten, Herrn Friedrich G., für die vorbildliche Unfalluntersuchung. Sie ist ein gutes Beispiel für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit – auch wenn dieser Unfall nicht verhindert werden konnte. Erst sie ermöglichte die genaue Unfallanalyse und damit unseren Hinweis auf die Gefahrenstelle. Vielleicht wird dadurch ein weiterer ähnlicher Unfall vermieden.



Aus Datenschutzgründen und um Anonymität zu wahren, können die Akteure und der Ort des Geschehens nicht mit vollem Namen benannt werden.

Aktuelles zu Sicherheitsfragen

FUK



Interschutz 2005

vom 06. – 11.06.2005 in Hannover.
Sie finden die Arbeitsgemeinschaft
der Feuerwehr-Unfallkassen in
Halle 26, Stand D 44

Unfallanzeige

Bitte nicht vergessen:
1 Exemplar → FUK
1 Exemplar → KBM
(Siehe Satzung der FUK)

FUK



FUK

DIN-Normen

können Sie nur beim
Beuth Verlag beziehen.
Tel.: 030/26 01-22 60

Hinweis an die Kommunen:

Seit dem 1.1.2003 muss jedem
aktiven Feuerwehrangehörigen eine
Einsatz-Überjacke zur Verfügung
stehen.

Dienstag ist Dienst-Tag



Neue Service-Zeiten bei der FUK
Ab sofort bietet Ihnen die Feuerwehr-
Unfallkasse Niedersachsen folgende
Servicezeiten an:

Mo.	9.00 bis 16.00 Uhr,
Di.	9.00 bis 18.30 Uhr,
Mi. + Do.	9.00 bis 16.00 Uhr,
Fr.	9.00 bis 14.00 Uhr.

Während dieser Servicezeiten ist ge-
währleistet, dass Ihr Telefonanruf auf
jeden Fall persönlich entgegenge-
nommen wird.

Hier Ihre **Hotline zur FUK:**

05 11/98 95 - 555
05 11/98 95 - 556 (Präventionsservice)
05 11/98 95 - 557 (Leistungsservice)



Hier könnte die
Antwort auf **Ihre**
Frage stehen!



Einsatz-Überjacke

FUK

Wo kann ich Filme zur Unfall- verhütung in der Feuerwehr bekommen?

Filme zu verschiedenen Themen
stehen in der FTZ zur Ausleihe
bereit.

Der Versicherungsschutz auf Wegen – Teil II



Der „Wegeunfall“ ist ins Gerede gekommen.

Aus der Wirtschaft, zum Teil auch aus der Politik, kommt die Forderung, das Wegerisiko aus der gesetzlichen Unfallversicherung herauszunehmen und es privater Absicherung zu überlassen.

Dabei sind es oftmals die schwersten Dienstunfälle der Feuerwehrangehörigen, die sich auf Wegen ereignen. Vieles, aber nicht alles steht dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. In einem zweiteiligen Beitrag sollen Voraussetzungen und Grenzen des Versicherungsschutzes aufgezeigt werden. Im ersten Teil (FUK News 2/2004) haben wir die Grundzüge dargelegt und die „Normalfälle“ beschrieben. Im zweiten Teil gehen wir auf einige Besonderheiten ein, die es bei diesem Thema zu beachten gilt.

Die Notwendigkeit, Wege zum Feuerwehrdienst zurückzulegen, ergibt sich zwangsläufig aus der Zugehörigkeit zur Feuerwehr. Deshalb hat der Gesetzgeber diese Wege auch den „versicherten Tätigkeiten“ zugerechnet; sie stehen wie jede andere feuerwehrendienstliche Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

In der Regel greift dieser Versicherungsschutz, wenn sich die Feuerwehrkameradinnen und -kameraden auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Einsatzort befinden bzw. auf dem unmittelbaren Rückweg zur Wohnung. Auf erheblichen Umwegen und auf Abwegen besteht dieser Versicherungsschutz nicht; private Unterbrechungen von mehr

als zwei Stunden beenden ihn sofort. Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Weg zum Einsatz nach Alarmierung

Grundsätzlich beginnt der versicherte Weg mit dem Verlassen des häuslichen Wirkungskreises. Nach der Rechtsprechung ist dies mit dem Durchschreiten der Außenhaustür der Fall. Das heißt: In der Wohnung selbst und (bei Mehrfamilienhäusern) im Treppenhaus besteht kein Versicherungsschutz. Diese Regel gilt allerdings nicht nach einer Alarmierung. Aus gutem Grund: Denn die Erfahrung zeigt, dass unmittelbar nach Auslösen

des Alarms die Stressbelastung stark ansteigt und die Unfallgefahren deutlich zunehmen. Dann schützt unter Umständen auch die vertraute Umgebung nicht mehr. Diese zusätzlichen Gefahren, denen die Einsatzkräfte ausgesetzt sind, können nun aber nicht dem eigenen, privaten Risiko zugerechnet werden, wie das sonst für die Privatsphäre gilt. Hier besteht in der Tat ein so genannter „innerer Zusammenhang“ mit dem Feuerwehrdienst, so dass Versicherungsschutz auch für die Unfälle besteht, die sich innerhalb des an sich noch nicht versicherten Bereiches durch die erhöhte Stressbelastung nach Auslösen des Alarms ereignen. Selbstverständlich ist bei Übungsalarmen genauso zu verfahren.

Einsatzfahrten

Die Einsatzfahrt ist Teil des Feuerwehrdienstes – hier gelten nicht die Grundsätze des Wegeunfalls. Dennoch ein Wort zu Einsatzfahrten: Ob und welche Sonderrechte dem Fahrzeugführer zustehen, beurteilt und entscheidet er eigenverantwortlich. Liegt ein formaler Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung vor und wird dadurch ein Unfall verursacht, beseitigt dies nicht den Versicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Das Gesetz (§ 7 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches VII) ist hier eindeutig auf Seiten der Einsatzkräfte.

Wege von der Arbeitsstelle aus

Vielfach wird der Weg zur Einsatzstelle nicht von zu Hause aus angetreten, sondern von anderen Orten. Versicherungsrechtlich ist das in der Regel kein Problem. Grundsätzlich steht die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Gesundheitsschäden ein, die sich auf derartigen Wegen zutragen. Etwas anders sieht es unter Umständen aus, wenn nach dem Feuerwehrdienst nicht der unmittelbare Weg zur Wohnung angetreten wird, sondern wenn ein anderer Ort als die Wohnung aufgesucht werden soll: Wir sprechen dann von einem Weg zum dritten Ort. Versicherungsschutz besteht auf einem Weg zum dritten Ort, wenn der Aufenthalt an diesem dritten Ort länger als zwei Stunden andauert. Unser Schaubild verdeutlicht die Rechtslage.

Dienstreisen

Werden im Auftrage der Feuerwehr Dienstreisen (z.B. zu einer Partnerwehr in einem benachbarten Bundesland) unternommen, gelten die Grundsätze über den Wegeunfall entsprechend. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Dienstreise ins Ausland führt. Im Ausland besteht der Unfallversicherungsschutz in aller Regel fort.

Fahrgemeinschaften

Häufig werden für im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehende We-

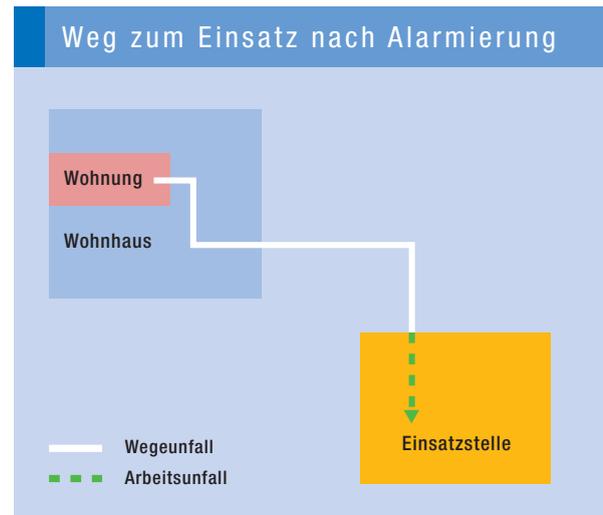
ge Fahrgemeinschaften gebildet – das ist im Hinblick auf den Energieverbrauch sinnvoll, das kann aber auch sinnvoll sein unter dem Gesichtspunkt „Alkohol am Steuer“. Wenn wegen einer Fahrgemeinschaft Umwege oder sonstige Wegeabweichungen notwendig werden, ist das versicherungsrechtlich völlig unproblematisch: Alle Mitglieder der Fahrgemeinschaft behalten ihren Versicherungsschutz. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Fahrgemeinschaft regelmäßig gebildet ist. Entscheidend ist nur, dass es sich um unmittelbare Wege von Versicherten zum Feuerwehrdienst beziehungsweise um Rückwege handelt.

Auch Folgendes ist als Fahrgemeinschaft zu versichern: Kamerad X fährt mit dem eigenen Pkw zur Jahreshauptversammlung seiner Ortsfeuerwehr. Wegen des Genusses eines „Weizens“ bittet er Kamerad Y, ihn nach der Versammlung nach Hause zu fahren. Typischer Fall einer (spontanen) Fahrgemeinschaft, bei der alle Wege unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Begleitung der Jugendfeuerwehr

Welchen Versicherungsschutz genießen die Begleiterinnen und Begleiter bei Aktivitäten der Jugendfeuerwehr? Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen kann hier grundsätzlich keinen Versicherungsschutz übernehmen, wenn die Begleiter nicht selbst aktive Feuerwehrangehörige sind. Begleitende oder den Fahrdienst übernehmende Eltern haben also, wenn sie nicht selbst in der veranstaltenden Wehr aktiv sind, keine Ansprüche gegen die Kasse. Allerdings: Nehmen Betreuungskräfte deshalb an einer Veranstaltung teil oder übernehmen den Fahrdienst, weil die Feuerwehr selbst aus ihrem Aktivenkreis nicht genügend Begleitung stellen kann, kann Versicherungsschutz über unsere Satzung bestehen, wenn im Vorfeld die Namen der Begleiterinnen und Begleiter festgehalten werden und der Träger des Brandschutzes diese Verfahrensweise befürwortet.

Beim Transport zum „normalen“ Dienst der Jugendfeuerwehr besteht für die Eltern aber grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

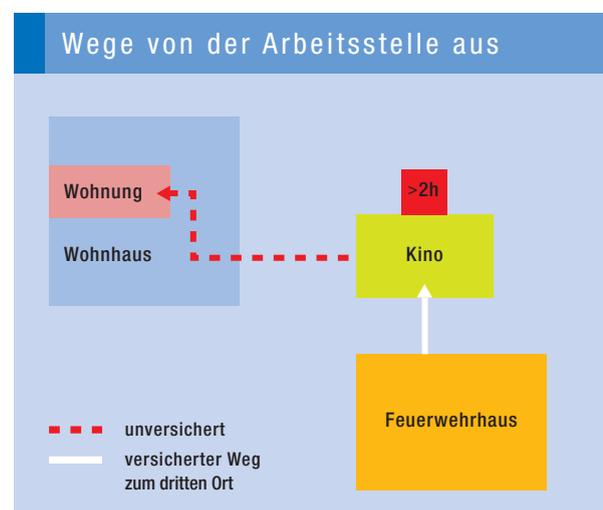


Verfahren

Jeder Wegeunfall, der zur Arbeitsunfähigkeit oder zur Behandlungsbedürftigkeit führt, sollte der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen gemeldet werden, damit geprüft werden kann, ob der Unfall nach den vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zu entschädigen ist.

Fazit

Es sind erhebliche Risiken, denen Feuerwehrkameradinnen und -kameraden auf Wegen nach und von dem Feuerwehrdienst ausgesetzt sind. Deshalb muss dieses Wegerisiko Teil des gesetzlich gegen Unfall versicherten Bereichs bleiben. Dafür setzt sich der Bundesverband der Unfallkassen und mit ihm die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen nachdrücklich ein.



Die Feuerwehren im Landkreis Cuxhaven



Auf insgesamt 2.073 km² leben mehr als 206.000 Menschen. Schnell zu erreichen ist der Landkreis über die Autobahn A 27, sowie die Bundesstraßen 71 und 73. Seit der Eröffnung des Wesertunnels im Jahr 2004 ist das Cuxland – wie die Einwohner ihren Landkreis liebevoll nennen – neben der Weserfähre von Brake nach Sandstedt zusätzlich über die Bundesstraße 437 durch den Wesertunnel bei Dedesdorf zu erreichen.

Freizeit und Kultur haben im Landkreis Cuxhaven einen hohen Stellenwert. So gibt es mehrere Hallen- und Freibäder sowie zahlreiche Badeseen. Wander-

Ganz oben in Niedersachsen, wo Elbe und Weser in die Nordsee münden und beide Ströme bereits Ebbe und Flut erlebbar machen, liegt der Landkreis Cuxhaven. Insgesamt 12 Samt- und Einheitsgemeinden sowie zwei Städte bilden den Landkreis. Er entstand 1977, als im Zeichen der Verwaltungs- und Gebietsreform die früheren Landkreise Wesermünde, Land Hadeln und die bis dahin kreisfreie Stadt Cuxhaven zu einem Küstenkreis zusammengefasst wurden. Mächtige Deiche schützen ihn und seine Bewohner vor der Urgewalt des Wassers und des Meeres, wenn Stürme über das Land brausen. In sommerlichen Tagen aber, wenn am blauen Himmel weiße Wolken ziehen, das Grün der Marschen, Wiesen und Wälder das Auge erfreut, Segelboote die Seen, Flüsse und das Meer bevölkern, wenn die weiten Strände zu Erholung und Freizeit einladen, dann ist der Landkreis Cuxhaven das Ziel vieler Gäste aus nah und fern.



Die Kugelbake

freunde können im Cuxland herrlich abschalten und den Stress bei einem ausgedehnten Spaziergang vergessen. Stille Moore und verträumte Heide-, Marsch- und Geestlandschaften erstrecken sich abwechselnd bis zum Horizont und laden zum Verweilen ein. Und auch für Angler und Wassersportler werden ideale Bedingungen geboten. Neben einer Fahrt zu Deutschlands einziger Hochseeinsel Helgoland oder einem Besuch auf der Insel Neuwerk werden auch Angelfahrten angeboten. Ein unvergessliches Erlebnis, speziell für Kinder, ist ein Abstecher zu den Seehundbänken vor der Küste. Wer lieber festen Boden unter den Füßen behält, kann auch einfach die



Brand des Hallenbades in Hagen

Hafenatmosphäre auf sich wirken lassen und an einem der vielen Kutter frische Krabben kaufen. Gut ausgebaute Radwanderwege, die alle Orte des Kreises verbinden und immer wieder auf Sehenswürdigkeiten hinweisen gehören ebenso zum äußeren Erscheinungsbild wie eine hervorragende Gastronomie.



Gefahrguteinsatz

Für die unterschiedlichsten sportlichen Aktivitäten stehen moderne und ausreichende Sportstätten zur Verfügung. Golfplätze sowie viele Tennis- und Sportplätze runden das vielfältige Angebot des Landkreises Cuxhaven ab.

Im Rahmen der Verwaltungsreform des Landes Niedersachsen wechselte die übergeordnete Zuständigkeit für den Brand- und Katastrophenschutz von der ehemaligen Bezirksregierung in Lüneburg zur neuen Polizeidirektion Oldenburg. Für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung sind insgesamt 140 Freiwillige Feuerwehren sowie die hauptamtliche Wachbereitschaft in der Stadt

Cuxhaven zuständig. Kreisbrandmeister Helmut Heinemeyer sowie seine Stellvertreter Rolf Allerheiligen und Otto Schlichtmann können sich auf ihre über 5.100 Feuerwehrmitglieder verlassen.

Einen hohen Stellenwert nimmt die Nachwuchsförderung unter der Regie des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes Thorsten Ohlandt ein. Die Zahl der Jugendabteilungen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen und ist inzwischen auf 68 Gruppen angestiegen. Damit hat fast jede zweite Ortsfeuerwehr im Landkreis Cuxhaven eine Jugendabteilung. Über 1.300 Mädchen und Jungen im Alter zwischen 10 und 18 Jahren versehen ihren Dienst in den örtlichen Jugendfeuerwehren.

Den Ortsfeuerwehren stehen zur Bewältigung ihrer Aufgaben insgesamt 268 Feuerwehrfahrzeuge zur Verfügung. Hier tragen die Samt- und Einheitsgemeinden sowie die Städte die Hauptlast bei der Beschaffung und Unterhaltung dieser Fahrzeuge. Dies wird besonders deutlich, wenn man weiß, dass zusätzlich nur neun Fahrzeuge des Katastrophenschutzes und sieben kreiseigene Feuerwehrfahrzeuge zur Verfügung stehen.



Wettbewerbe der Feuerwehren

Die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle (FEL/RLS) ist in den Räumen der Kreisverwaltung in Cuxhaven untergebracht und verfügt über drei Arbeitsplätze, die grundsätzlich von jeweils zwei Disponenten im Schichtdienst besetzt sind. Bei Bedarf stehen weitere Disponenten bei Großschadenslagen zur Verfügung. Die Gleichwellenfunkanlage wurde kürzlich modernisiert, so dass der Landkreis Cuxhaven die bevorstehende Entwicklung im Digitalfunk beruhigt abwarten kann.

Für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen und Geräten stehen im Landkreis Cuxhaven zwei Feuerwehrtechnische

Zentralen in Schiffdorf und Cadenberge zur Verfügung. Die Bereiche Ausbildung, Atemschutzübungsanlage, Atemschutzwerkstatt, CSA-Waschanlage, Pumpenprüfanlage, Schlauchwerkstatt und Werkstatt für Geräte werden von insgesamt fünf hauptamtlichen Mitarbeitern, zwei Auszubildenden, ehrenamtlichen Kreisausbildern und dem Kreisausbildungsleiter betreut. Um das ständig steigende Aufgabenfeld der Freiwilligen Feuerwehren auf mehreren Schultern zu verteilen, hat der Landkreis Cuxhaven das Kreisgebiet in derzeit vier Brandschutzabschnitte (BSA) aufgeteilt. Hier sind die Abschnittsleiter Rolf Allerheiligen (BSA Wesermünde-Süd), Rolf Thode (BSA Wesermünde-Nord), Otto Schlichtmann (BSA Land Hadeln) und Jürgen Bammann (BSA Cuxhaven) tätig. Alle BSA haben für ihren Bereich eigene Kreisfeuerwehrbereitschaften aufgestellt. In naher Zukunft steht eine Verringerung auf drei Brandschutzabschnitte an.

Die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Cuxhaven sind auf der Verbandsebene in insgesamt drei Kreisfeuerwehrverbänden (KFV) zusammengeschlossen. Der KFV Wesermünde e.V. unter der Leitung seines Vorsitzenden Rolf Thode



Verkehrsunfall auf der L 135

ist der Dachverband aller Feuerwehren in den BSA Wesermünde-Süd und Wesermünde-Nord. Insgesamt gehören ihm 92 Freiwillige Feuerwehren, 50 Jugendfeuerwehren und ein Feuerwehr-Spielmannzug an. Im BSA Land Hadeln wird der KFV Land Hadeln e.V. von dessen Vorsitzenden Otto Schlichtmann geleitet. Der Verband fühlt sich für 34 Freiwillige Feuerwehren und 13 Jugendabteilungen zuständig. Der KFV Cuxhaven e.V. wird nach Außen von dessen Vorsitzenden Heinz-Georg Kohl vertreten. Diesem KFV sind 14 Freiwillige Feuerwehren und 5 Jugendfeuerwehren angeschlossen.



► **Landkreis Cuxhaven in Zahlen:**

Fläche: 2.072,5 km²
Einwohner: 206.545

► **Kreisangehörige Kommunen:**

Städte: Cuxhaven, Langen;
 Einheitsgemeinden: Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf;
 Samtgemeinden: Am Dobrock, Bederkesa, Beverstedt, Börde Lamstedt, Hadeln, Hagen, Hemmoor, Land Wursten, Sietland

► **Straßennetz:**

Bundesautobahnen 55 km
 Bundesstraßen 117,5 km
 Landesstraßen 334,8 km
 Kreisstraßen 482,2 km
 Radwege an Bundes-, Land- und Kreisstraßen 140,5 km

► **Schiennetz:**

- DB-Strecke Bremen – Bremerhaven – Cuxhaven
- DB-Strecke Cuxhaven – Stade
- EVB-Strecke Bremerhaven – Bremervörde – Stade

► **Luftverkehr:**

- Flughafen Nordholz

► **Hafen:**

- Cuxhaven

► **Schifffahrt:**

- Bundeswasserstraße Elbe
- Bundeswasserstraße Weser

► **Kontakt:**

Landkreis Cuxhaven
 Vincent-Lübeck-Straße 2
 27474 Cuxhaven
 Telefon 0 47 21/66-0
 Telefax 0 47 21/66-20 40
 E-Mail: info@landkreis-cuxhaven.de
 Internet:
 www.landkreis-cuxhaven.de

AKTUELLES

Sozialgerichtsreform?

► Aufgrund einer Initiative des Bundesrates hat die Justizministerkonferenz eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der **Zusammenlegung von Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit** zu einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit beschäftigen soll.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben sich dafür ausgesprochen, die Sozialgerichte als Gerichtszweig beizubehalten, weil Sozialgerichte besonders fachkundig besetzt sind und ihre Entscheidungen zum Nutzen aller Beteiligten in der Regel verhältnismäßig schnell ergehen. Mit der Abschaffung einer eigenständigen sozialen Gerichtsbarkeit ginge ein Stück sozialer Rechtsstaat verloren.

Deutsche Sozialversicherung online

► Mit der neuen Internet-Plattform **www.deutsche-sozialversicherung.de** wendet sich die deutsche Sozialversicherung an die europäische Öffentlichkeit. Neben aktuellen Informationen der deutschen Sozialversicherung präsentiert der Internetauftritt Grundinformationen zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Der Netzauftritt zeichnet sich durch uneingeschränkten Zugang auch für Menschen mit Behinderungen aus. Es werden weder durch Sprachbarrieren – der Auftritt ist in Deutsch, Englisch und Französisch verfügbar – noch durch technische Barrieren Grenzen gesetzt.



Unfallchirurgen-Kongress

► Die bundesweit führenden Unfallchirurgen haben ihren **Jahreskongress in Berlin** abgehalten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen haben sich vor Ort über die neuesten Entwicklungen und Trends in der Unfallchirurgie informiert. Ob der medizinische Fortschritt allerdings jemals so weit gehen wird, wie auf unserem Bild, möge der Fantasie der Leser überlassen bleiben...



Neue Fahrt- und Reisekostenrichtlinien

► Seit dem letzten Jahr gelten neue Richtlinien für die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten an Unfallverletzte. Kernstück ist die so genannte **„Entfernungs-pauschale“**. D. h., dass für jeden zurückgelegten Kilometer (maßgebend ist dabei die einfache Entfernung!) eine pauschale Abgeltung der Kosten erfolgt, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt wird.

Verteilerpflege – bitte teilen Sie uns Änderungen mit!

► Zu unserem Service gehört unter anderem auch der Versand von Informations- und Arbeitsmaterialien an die mit den entsprechenden Themen betrauten Feuerwehrpersonen oder Einrichtungen. Damit der richtige Ansprechpartner die entsprechenden Informationen erhält, bitten wir Sie: Teilen Sie uns Anschriftenänderungen oder die Übernahme/den Wechsel von Personen mit, die mit speziellen Führungsaufgaben betraut sind!

Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt

► Die Broschüre **„Zu Ihrer Sicherheit“** – Unfallversichert im Ehrenamt ist neu erschienen und kann beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung unter der Bestellnummer A 329 angefordert werden:



► Tel.: 01805-1515-0
(0,12 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz)

Privatbehandlungen

► Nach einem Feuerwehrdienstunfall ist der behandelnde Arzt verpflichtet, direkt mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen abzurechnen – unabhängig davon, ob der behandlungsbedürftige Feuerwehrkamerad gesetzlich oder privat krankenversichert ist. Gerade privat Krankenversicherte werden aber häufig gefragt, ob die Behandlung – wie gewohnt – nicht als „Privatbehandlung“ erfolgen solle. Entscheidet sich der Feuerwehrangehörige dann bewusst für eine solche Privatbehandlung, ist eine Kostenerstattung durch die Feuerwehr-Unfallkasse ausgeschlossen! Ist eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung einer Privatbehandlung unterschrieben worden, haftet der Unfallverletzte als Auftraggeber für die Kosten der Behandlung. Also Vorsicht! Ein Nachteil durch den „Verzicht“ auf Privatbehandlung entsteht nicht. Denn die von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern gewährleistete Heilbehandlung ist qualitativ hochwertig und wird – anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung – mit allen geeigneten Mitteln durchgeführt.

FUK-Intern

► Die stellvertretende Geschäftsführerin der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Heike Brünkmann, hat geheiratet. Sie führt jetzt den Familiennamen Hoppe. Das Redaktionsteam der FUK News gratuliert ganz herzlich und wünscht alles Gute!

>> infoblatt

Feuerwehr- schutzhandschuhe – Auswahl

i | Aufgrund der im Oktober 2003 geänderten DIN EN 659 „**Feuerwehr-Schutzhandschuhe**“ erreichen uns etliche Anfragen nach Verwendbarkeit und Übergangsfristen, insbesondere deshalb, weil einige der Hersteller noch nicht alle Modelle nach der neuen Norm haben zertifizieren lassen. Unter Berücksichti-

gung der allgemeinen Übergangsfrist von drei Jahren nach § 61 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Allgemeine Vorschriften**“ (GUV-V A1; früher: GUV 0.1) ist vorbehaltlich eventueller Einschränkungen durch den Hersteller (z. B. Zusatz „Nicht für den Brandeinsatz“), folgende Regelung anzuwenden:



Art des Handschuhs		Brandbekämpfung		Technische Hilfeleistung
Norm	Material	Mit thermischer Belastung <small>(z. B. Innenangriff oder Brandübungscontainer)</small>	Ohne thermische Belastung	
DIN 4841 bzw. DIN EN 388	Leder	Nein	Nein	Ja
DIN EN 659 alt	Leder mit Schrumpfung > 5 %	Nein	Ja, bis 30.9.2006	Ja
	Leder mit Schrumpfung < 5 % und andere Materialien	Ja, bis 30.9.2006	Ja	Ja
DIN EN 659 Oktober 2003	Alle Materialien	Ja	Ja	Ja

Sofern für die unterschiedlichen Einsatzbereiche (Brandbekämpfung mit/ohne thermische Belastung bzw. technische Hilfeleistung) **verschiedene** Handschuhe, die nicht **für alle Einsatzbereiche geeignet** sind, innerhalb einer Ortsfeuerwehr eingesetzt werden, muss sichergestellt sein, dass diese nicht miteinander

verwechselt werden können, z. B. durch verschiedene Farben oder Kennzeichnungen.

Wir empfehlen bei Neubeschaffungen nur Schutzhandschuhe nach DIN EN 659, Ausgabe Oktober 2003, zu beschaffen.

Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

► | Am **8. März 2005, 11.30 Uhr**, findet im Gebäude der VGH Versicherungen, Schiffgraben 4, 30159 Hannover, eine Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen statt. Die Sitzung ist öffentlich, die Tagesordnung ist in den Geschäftsräumen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Aegidientorplatz 2a, 30159 Hannover, zwei Wochen vorher ausgehängt.

Auftragsvereinbarung

zur gegenseitigen Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Durchführung der Heilbehandlung und bei Leistungen zur Teilhabe

► | Der vorbezeichneten Auftragsvereinbarung nach § 88 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch sind jeweils als Auftraggeber und Auftragnehmer alle Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallkassen beigetreten. Es sollen die Rahmenbedingungen für eine effektive Rehabilitationsarbeit verbessert

und ein sparsamer Mitteleinsatz gewährleistet werden sowie bei aktuellen Unfallereignissen mit schweren Verletzungen oder mehreren Unfallbeteiligten die rasche Einleitung der gebotenen Maßnahmen vor Ort sichergestellt werden.

Die Vereinbarung ist zum 1. Mai 2004 in Kraft getreten und mit ihrem vollständigem Wortlaut in den Geschäftsräumen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Aegidientorplatz 2 A, 30159 Hannover, ausgelegt.

10. Sozialversicherungswahlen 2005

► Alle sechs Jahre werden in der Sozialversicherung die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands in einer paritätischen Besetzung gewählt. Die nächste Sozialversicherungswahl findet in diesem Jahr statt. Der Bundeswahlbeauftragte hat als Wahltag den 1. Juni 2005 festgelegt.

Rechtsgrundlagen für die Wahlen bei der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen sind das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und die Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) zusammen mit den im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen des Bundeswahlbeauftragten sowie die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Bei dem für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen sind entsprechende Vorschlagslisten seitens der Listenträger eingereicht worden.

Es wird zunächst die Vertreterversammlung gewählt, die ihrerseits in der konstituierenden Sitzung oder unmittelbar im Anschluss den Vorstand wählt. Die beim Wahlausschuss fristgerecht eingereichten Listen für die Vertreterversammlung führten zu einer sogenannten „Friedenswahl“, da für die Gruppe der Versicherten und die der Träger des Brandschutzes jeweils nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden ist. Der Wahlausschuss hat daher das Wahlergebnis festgestellt und gibt es wie folgt bekannt:

Bekanntmachung

Allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung 2005 (Vertreterversammlung)

Für die Gruppe der Träger des Brandschutzes ist nur eine Vorschlagsliste fristgerecht eingereicht worden.

Ebenfalls ist für die Gruppe der Versicherten nur eine Vorschlagsliste fristgerecht eingereicht worden.

Eine Wahlhandlung findet somit nicht statt. Die in den Vorschlagslisten genannten Bewerber gelten mit Ablauf des Wahltages (1.6.2005) als gewählt.

Als gewählt gelten in der Vertreterversammlung:

I. Gruppe der Träger des Brandschutzes

Liste des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen e. V.

als Mitglieder:

Ifd. Nr.	Fam.-Name	Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
1	Wondratschek	Karl-Heinz	1948	31157 Sarstedt, Falkenstraße 5
2	Dr. Raffetseder	Georg	1963	26133 Oldenburg, Paul-Löbe-Straße 19
3	Lange	Claus	1959	30459 Hannover, Meisenwinkel 22
4	Holzenkämpfer	Dieter	1943	29553 Bienenbüttel, Talstraße 11
5	Schlichtmann	Rainer	1953	21698 Harsefeld, Haferkamp 11
6	Schöttelndreier	Heinz Gerhard	1943	31655 Stadthagen, Waldstraße 23A
7	Mumdey	Jürgen	1955	26919 Brake, Grenzstraße 42
8	Aschbrenner	Dieter	1947	29451 Dannenberg, Develangring 56

als stellvertretende Mitglieder:

Ifd. Nr.	Fam.-Name	Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
1	Scholz	Hans-Heinrich	1947	31139 Hildesheim, Anton-Grebe-Straße 48
2	Tapken	Gerd	1943	26655 Westerstede, Heidkampsweg 39
3	Dinklage	Klaus	1943	27232 Sulingen, Lange Straße 4
4	Bensberg	Jörg	1960	26180 Rastede, Vogelbeerweg 6
5	Knabenschuh	Jürgen	1953	49088 Osnabrück, Haster Weg 103
6	Blumenberg	Rolf	1952	26969 Butjadingen, Hauptstraße 68
7	Weber	Theodor	1959	26532 Großheide, Grasweg 28
8	Honnigfort	Markus	1964	49733 Haren (Ems), Fiskers Lake 3a

II. Gruppe der Versicherten

Liste des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

als Mitglieder:

Ifd. Nr.	Fam.-Name	Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
1	Banse	Karl-Heinz	1962	37431 Bad Lauterberg, Hauptstraße 255
2	Friedrich	Manfred	1952	38667 Bad Harzburg, Sachsenbergstraße 2A
3	Meyer	Reinhard	1946	27232 Sulingen, Hasenkamp 52
4	Eggers	Heinrich	1953	31582 Nienburg, Neue Straße 30
5	Adler	Peter	1949	21224 Rosengarten, Paul-Roth-Stein-Weg 6
6	Fehling	Hans-H.	1959	27321 Morsum-Beppen, Zur Landwehr 1
7	Eyhusen	Arnold	1953	26802 Moormerland, Altebeek 50
8	Junker	Gerd	1948	26345 Bockhorn, Lindenstraße 43

als stellvertretende Mitglieder:

Ifd. Nr.	Fam.-Name	Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
1	Kühle	Bernd	1959	37154 Northeim, Brunsteiner Straße 82
2	Bleeke	Hans-Jürgen	1946	31592 Stolzenau, Grafen-von-Hoya-Straße 29
3	Meyer	Werner	1947	21379 Scharnebeck, Duvensbornsweg 23
4	Meyer	Helmut	1958	49163 Bohmte-Hunteberg, Hauptstraße 44
5	Zerhusen	Herbert	1949	49393 Lohne, Landwehrstraße 50
6	Moldenhauer	Gerhard	1953	21723 Hollern-Twielenfleth, Am Deich 36
7	Grote	Klaus-Peter	1959	31556 Wölpinghausen, Bergkirchener Straße 7
8	Zettl	Hans	1948	38229 Salzgitter, Obere Dorfstraße 10

Hannover, 11.1.2005

Der Wahlausschuss der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen



Hoppe (Vorsitzende)



Öffentlich-rechtliche
Versicherer
in Niedersachsen

Für Ihre *Sicherheit* gehen wir durchs Feuer.

Die niedersächsischen Feuerwehren und die öffentlich-rechtlichen Versicherer verbindet eine enge Partnerschaft.

Wenn's um Schadenverhütung geht, reicht uns kaum einer

das Wasser. Die Feuerwehr löscht Brände, rettet Leben und setzt sich für den Schutz aller Bürger ein.

Wir unterstützen diese verantwortungsvolle Arbeit.





Ihre Fax-Bestellung: (0511) 98 95 - 433

oder schriftlich an: Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Postfach 280, 30002 Hanoover

■ INFO-Blätter zum Thema Atemschutz

- „Ermächtigte Ärzte“ (11/02)
- „G26 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00)
- „G26 – Untersuchung“ (08/01)
- „Atemschutzgeräteträger mit Bart“ (02/98)
- „Atemschutzgeräteträger mit Brille“ (02/98)
- „Atemluft-Flaschenventile“ (11/02)
- „Auswahl, Einsatz von Pressluftatmern“ (03/04) **neu**
- „PA-Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor Ort“ (12/04) **neu**

■ INFO-Blätter zum Thema Übung und Einsatz

- „Brandübungscontainer“ (11/04) **neu**
- „Tragen von Schmuckstücken“ (11/00)
- „Medienpakete“ (05/04)
- „Arbeiten mit Motorsägen“ (11/99)
- „Ruhezeiten nach Einsätzen“ (10/03)
- „Seminar-, Schulungsunterlagen“ (08/03)
- „Bahnerden“ (06/01)
- „Nebelmaschinen“ (04/02)
- „Hohlstrahlrohre“ (06/02)
- „Werdende Mütter“ (03/01)

■ INFO-Blätter zum Thema Feuerwehrhaus

- „Absturzsicherung von Toren“ (11/00)
- „Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus“ (05/00)
- „Dieselmotoremissionen“ (03/99)
- „Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern“ (05/04)
- „Arbeitsgruben“ (06/02)
- „Trittsicherheit im Feuerwehrhaus“ (05/04) **neu**
- „Innenbeleuchtung“ (05/04) **neu**
- „Außenbeleuchtung“ (05/04) **neu**

■ INFO-Blätter zum Thema Jugendfeuerwehr

- „Jugendfeuerwehrhelme“ (10/04)
- „Jugendfeuerwehr – Schuhwerk“ (10/04)
- „Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung“ (01/05)
- „Jugendfeuerwehrschutzhandschuhe“ (08/01)

■ INFO-Blätter zum Thema Infektionsschutz

- „Krankheitsüberträger Zecke“ (01/01)
- „Hepatitis B“ (01/02)

■ INFO-Blätter zum Thema Versicherungsschutz

- „Führen eines Dienstbuches“ (03/04)
- „Unfallmeldung“ (10/03)
- „Kindergruppen“ (08/00)
- „Schnupperdienst“ (08/00)
- „Bau von Feuerwehrhäusern“ (02/00)
- „Sport in der Feuerwehr“ (12/99)
- „Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“ (02/03)
- „Versicherungsschutz in Zeltlagern“ (04/03)
- „Altersabteilungen der Feuerwehr“ (08/03)
- „Musik- und Spielmannszüge“ (02/04)

(10/04) = redaktionell überarbeitet

■ INFO-Blätter zum Thema Schutzausrüstung

- „Persönliche Schutzausrüstungen“ (06/00)
- „Feuerwehrschutzhandschuhe“ (04/04) **neu**
- „Feuerwehrschutzhandschuhe – Auswahl“ (10/04) **neu**
- „Feuerwehrsicherheitsschuhe“ (01/00)
- „Feuerwehrhelme“ (08/02)
- „Schutzausrüstung gegen Absturz“ (10/04)
- „Schutzausrüstung zum Halten“ (10/04)
- „Rettungswesten“ (07/02)

■ INFO-Blätter zum Thema Tauchen

- „Feuerwehrtaucher“ (05/04) **neu**
- „G31 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00)
- „G31 – Untersuchung“ (08/01)

■ INFO-Blätter zum Thema Fahrzeuge

- „Feuerwehrhelme in Fahrzeugen“ (05/00)
- „Sanitäts-, Verbandkasten“ (01/00)
- „Verbandkasten K – Inhalt nach DIN 14142“ (01/00)
- „Reifen von Feuerwehrfahrzeugen“ (12/99)
- „Heckblaulicht und Straßenräumer“ (11/99)
- „Kfz-Verbandkästen“ (08/99)
- „Anschlupfpflicht in Fahrzeugen“ (03/01)
- „Telefon und Funk im Straßenverkehr“ (04/01)
- „Quetschstelle am TS-Schlitten“ (09/01)
- „Quetschstelle an der B-Säule“ (09/01)
- „Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen“ (10/01)
- „230 V-Einspeisungen bei Einsätzen“ (06/01)
- „Sonderrechte im Privatfahrzeug“ (02/03)

■ INFO-Blätter zum Thema Leistungsrecht

- „Rente an Versicherte“ (05/04)
- „Mehrleistungssystem“ (05/04)
- „Verletztengeld“ (07/03)

■ INFO-Blätter zum Thema Psychosoziale Unterstützung

- „Stress-Faktoren beim Einsatz“ (06/01)
- „Stress-Symptome“ (06/01)
- „Psychologische Erste Hilfe“ (06/01)
- „Einsätze mit Menschen anderer Kulturen“ (07/01)
- „Posttraumatische Belastungsstörung“ (09/01)
- „Feuerwehrseelsorge“ (01/02)
- „Geregeltes Einsatznachgespräch“ (12/01)
- „Literatur zu Psychologie und Seelsorge“ (02/02)
- „Verhalten in Notsituationen“ (05/03)
- „Notfallbetreuung von Kindern“ (06/03)
- „Umgang mit Angehörigen Schwerverletzter“ (10/04) **neu**
- „Anzeichen für Alkoholmissbrauch“ (04/03)
- „Wirkungen von Alkohol“ (04/03)
- „Alkoholgefährdung: Vorbereitung einer Erstberatung“ (04/03)
- „Alkoholgefährdung: Beratungsgespräch“ (04/03)

■ Sonstige Materialien

- Versichertenkarte

Name/Vorname:

Straße:

Feuerwehr:

PLZ/Ort